



Friedhofsgemeinschaft Berghausen (FGB) e.V. (gegründet 1953)

Vertreten durch: den Vorstand
Vereinsregister: Amtsgericht Köln; Registernummer: VR 600466
Bankverbindung: IBAN = DE 52 3845 0000 0000 3007 15 (Sparkasse GM)
Web-Seite: www.friedhofsgemeinschaft-berghausen.de

VEREINS - SATZUNG

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27.02.2026

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amts-trägerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions-/Amtsträger angesprochen.

Präambel/Leitbild/Ziele

Die Friedhofsgemeinschaft Berghausen (FGB) e.V. gibt sich das folgende Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, sowie die Arbeit der Organe, der Amts-/Funktionsträger und der sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Verfassung des Landes NRW.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Im Sinne dieser Satzung setzt sich der Verein zudem die Ziele, in Berghausen und Umgebung durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

- *das soziale Miteinander*
- *das Brauchtum und*
- *die Kultur, insbesondere die Bestattungskultur, zu fördern, sowie*
- *den Kontakt/die Kommunikation zwischen den Bürgern zu unterstützen und gestalten.*

Der Verein ist deshalb Mitglied der DorfGemeinschaft Berghausen, einem rechtlich unverbindlichen Zusammenschluss der Vereine, Institutionen und Organisationen aus Berghausen.

§ 1 Vereinsname/-sitz/Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V.“ (kurz: „FGB“). Der Verein hat seinen Sitz in 51647 Gummersbach-Berghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein stellt insbesondere die Bestattung der verstorbenen Mitglieder aber auch von Nichtmitgliedern nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und seiner Ordnungen sicher, indem er diesen u.a. eine Begräbnisstelle bereitstellt.
- 2.2 Dazu nutzt er den vorhandenen Waldfriedhof mit seinen Einrichtungen und sorgt zudem für den Erhalt, die Sanierung, die Pflege, die Errichtung und den Ausbau der Friedhofsanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein und die Verantwortlichen stehen hinter dem - in der Präambel beschriebenen – Leitbild und den Zielen, setzen diese weitestgehend um und lassen sie in die tägliche Arbeit einfließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann grundsätzlich jede natürliche volljährige Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung erwerben; vorrangig (in möglichen Konkurrenzen) jedoch diejenigen Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Gummersbach haben oder familiäre Verbindungen zum Einzugsgebiet des Ortsteils Berghausen oder zu seinem Friedhof unterhalten.
- 4.2 Juristische Personen können Fördermitglieder in der Friedhofsgemeinschaft werden.
- 4.3 Auch Nichtmitglieder können grundsätzlich die Leistungen der Friedhofsgemeinschaft in Anspruch nehmen und auf dem Waldfriedhof bestattet werden.
- 4.4 Über die Bestattung von Nichtmitgliedern, die Mitgliedschaft von juristischen Personen und die in diesen Fällen geltenden Modalitäten entscheidet der Erweiterte Vorstand (**kurz: EVS**) auf Antrag im Einzelfall und in freiem Ermessen; analog den Regelungen dieser Satzung. Der Charakter des Waldfriedhofs als Begräbnisstätte für verstorbene Mitglieder der Friedhofsgemeinschaft Berghausen e.V. muss dabei gewahrt werden.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein oder auf Bestattung besteht nicht. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme oder der Bestattung besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.
- 4.6 Mit der Aufnahme werden die Satzung und alle sonstigen Ordnungen anerkannt.
- 4.7 Der Verein hat die folgenden Arten der Mitgliedschaft:

a) Einzelmitgliedschaften

Das sind grundsätzlich alle Fälle außerhalb der Mitgliedschaften zu b) bis c).

Ergänzung: Allen unterhaltsberechtigten Kindern (bis max. 25 Jahre) des jeweiligen Einzelmitglieds wird das Recht auf Bestattung - ohne weitere Zahlung von Mitglieds- oder Aufnahmebeiträgen - auf dem Friedhof eingeräumt (Begräbnisrecht).

Kinder, die nicht mehr unter die Unterhaltungspflicht des Einzelmitglieds fallen, müssen Mitglied des Vereins werden, um entsprechende Mitgliedsrechte zu erhalten und ab diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Aufnahmebeitrag entrichten.

b) Fördermitgliedschaft (auch juristische Personen)

Fördernde Mitglieder zahlen grundsätzlich keinen Mitglieds- und Aufnahmebeitrag, sondern unterstützen den Verein durch wiederkehrende freiwillige geldliche oder sächliche Zuwendungen bzw. Spenden. Leistungen des Vereins aus dieser Mitgliedschaft begründen sich grundsätzlich nicht.

c) Ehren-Mitgliedschaft

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem EVS.

Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

- 4.8** Der Antrag auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich an den Vorstand zu richten. Diesem ist ein SEPA-Lastschriftmandat zum Beitragseinzug beizufügen. Über den Antrag entscheidet der EVS im Rahmen der Satzungsbestimmungen abschließend.

Der Aufnahmeantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet zu sein.

- 4.9** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren - den Verein betreffenden - persönlichen Verhältnissen umgehend schriftlich zu informieren (Bringschuld/-pflicht).

Dazu gehören insbesondere die **folgenden Veränderungen:**

- a) Name**
- b) Anschrift**
- c) Telefonische Erreichbarkeiten**
- d) E-Mail-Adresse**
- e) Bankverbindung**
- f) Unterhaltsberechtigter Kinder (Namen, Geburtsdatum, Anzahl) und**
- g) weitere Dinge, die für das Vereins-/Beitrags-/Bestattungswesen relevant sind.**

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

- 4.10** Die Mitgliederverwaltung kann auch mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen. Die Weitergabe von Daten an Unbefugte ist unzulässig (s. Datenschutz-Regelungen).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft im Verein und damit ggf. das Bestattungsrecht auf dem Friedhof enden durch

a) freiwilligen Austritt

Dieser ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

b) Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss entscheidet der EVS des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann nur erfolgen,

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand bleibt oder

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. die Vereinsordnungen oder
- bei vereinsschädigendem Verhalten oder
- wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

c) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person

d) Auflösung des Vereins.

- 5.2** Der Umzug eines Mitgliedes an einen anderen Ort berührt den Bestand der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen grundsätzlich nicht.
- 5.3** Ein Mitglied kann jedoch durch den EVS aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 5.4** Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragspflicht / Sonstige Finanzierung des Vereins

6.1 Der Verein gibt sich eine **Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO)**.

Die Zuständigkeit für deren Ausgestaltung, insbesondere der Gebühren, ist dem EVS zugewiesen. Er entscheidet auch über die Festsetzung der Gebühren. Die Entscheidung, über die (Aufnahme-)Beiträge, trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des EVS.

6.2 Der Verein finanziert seine Aufgaben und sein Leistungsangebot durch:

a) Aufnahmebeiträge bei Aufnahme in den Verein

Über die Höhe der Aufnahmebeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des EVS. Dieser ist zu dessen regelmäßiger Überprüfung und bedarfsorientierten Anpassung verpflichtet (wirtschaftliche Situation, Preise, Kosten, Inflation etc.)

Eine Verpflichtung z.B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht. Der Vorstand kann jedoch die Mitglieder um Unterstützungsleistungen bitten oder entsprechende Gemeinschaftsaktionen planen. Grundsätzlich können diese auch nach Entscheidung des Vorstandes vergütet oder mit Beiträgen verrechnet werden.

b) Jährliche Pflicht-/Mitgliedsbeiträge der Mitglieder

Über die Höhe der - pflichtgemäß jährlich zu zahlenden - Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des EVS.

In Einzelfällen/bei besonderen Härten entscheidet dieser auf schriftlichen Antrag über eine Reduzierung oder einen (zeitweisen) Erlass des Beitrages einzelner Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.

c) Gebühren für einzelne Leistungen/Angebote des Vereins

Über die Höhe von Gebühren, möglichen Umlagen oder Sonderbeiträge entscheidet der EVS und stellt diese in der folgenden Mitgliederversammlung vor.

Näheres regelt eine **Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO)**.

d) Umlagen bzw. Sonderbeiträge

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden.

Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist dabei der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Über die Höhe eines möglichen ein- oder mehrmaligen Sonderbeitrages - auch für einzelne Mitglieder - wird auf Vorschlag des EVS im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung entschieden.

e) Spenden, Sponsoring, Fördermittel oder sonstige freiwillige Zahlungen

- 6.3** Bei Nichterfüllung der Beitrags-/Gebühren- und sonstigen Zahlungspflicht wird grundsätzlich ein Mahnverfahren eingeleitet. Die Höhe der Mahn-/Verwaltungsgebühren legt der Vorstand fest. Fällige Zahlungsverpflichtungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Leistungen des Vereins, die sich aus dieser Satzung ergeben und durch Beitrags-/Gebührenzahlung gedeckt werden, können in diesen Fällen nicht oder nur nach Bezahlung in Anspruch genommen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Geschäftsführende Vorstand (kurz: GVS) und**
- c) der Erweiterte Vorstand (EVS).**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2** Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und nach entsprechender Vorbereitung im EVS vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den Stellvertreter schriftlich einzuberufen.
- 8.3** Dies erfolgt mit einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen durch digitalen Versand per Mail / Newsletter, Veröffentlichung auf der Homepage bzw. in den sozialen Medien des Vereins, durch Aushang und/oder durch Veröffentlichung in der Presse bzw. den Medien.

Abweichend hiervon ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen (z.B. Pandemie) und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder für die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

- 8.4** Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen, d.h. sie finden in angemessenen Räumlichkeiten unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder (Präsenz) statt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch virtuell (digital als „Web-Meeting“) oder hybrid (Präsenz und digital) unter Nutzung der dafür aktuell vorhandenen technischen Möglichkeiten, stattfindet.

In den vorstehenden Fällen werden die virtuelle Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts von Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen, durch geeignete technische Vorrichtungen ermöglicht. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung, die Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. zu verwendende Software, Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Der Verein stellt dabei durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Mitglieder, denen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, möglichst auch teilnehmen können (Gruppenbildung, technische Unterstützung etc.).

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Für die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die entsprechend anzuwenden und durch den Vorstand sicherzustellen sind.

- 8.5** Neben der Ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aus besonderer Veranlassung bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Falls 1/10 der Mitglieder dies in einem an den Vorstand gerichteten Schreiben unter Angabe des Grundes verlangen, muss der Vorsitzende eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.6** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Anträge müssen mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die anwesenden Mitglieder des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit über deren Behandlung bzw. den Verweis in die nächste Mitgliederversammlung.
Sog. Dringlichkeitsanträge z.B. am Tag der Versammlung sind ausgeschlossen.
- 8.7** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig (nicht abschließend), die nicht übertragbar sind:
- a) Wahl des GVS und des EVS,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über seine Entlastung
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Vorlagen des GVS und EVS
 - e) Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - f) Beschlussfassung zu Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträgen, Umlagen, Sonderbeiträgen etc. (näheres regelt eine Beitrags- und Gebühren-Ordnung)
 - g) Beschlussfassung der Beitrags- und Gebühren-Ordnung
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung,
 - i) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung des Vereins.

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden, aber nicht in dieser Aufzählung enthalten sind.

- 8.8** Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Nur im Bedarfsfall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung obliegt dem EVS, möglichst in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung.

- 8.9** Soweit sich bei der Anwendung dieser Satzung in einer Mitgliederversammlung Zweifelsfragen ergeben, die trotz aller Bemühungen in dieser Versammlung nicht zufriedenstellend zu lösen sind, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder durch Beschluss bindend für diese Sitzung. Die Zweifelsfrage und das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.
Der GVS muss sich um eine alsbaldige endgültige Klärung bemühen.

§ 9 Beschlussfassungen / Abstimmungen / Wahlen / Stimmberechtigung

- 9.1** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der er-

schienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9.2** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag / Beschluss als abgelehnt.

Für Satzungs-/Vereinszweckänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beabsichtigte Änderungen der Satzung/des Vereinszweckes oder die Absicht zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorab bekannt zu geben.

Fördermitglieder nehmen nur mit beratender Stimme teil.

- 9.3** Existenzielle Entscheidungen und herausragende Investitionen des Vereins sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Entscheidung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung trifft der EVS mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.

- 9.4** Beschlussfassungen, Abstimmungen, Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

- 9.5** Der GVS bzw. EVS wird grundsätzlich im „Ganzen“ entlastet.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch die Entlastung nur für einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

Mitglieder des Vorstandes stimmen bei der Entlastung nicht mit.

- 9.6** Geheime Wahlen sind nur auf Antrag durchzuführen.

Wenn eine geheime Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden verlangt wird.

Eine Briefwahl ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Nicht anwesende Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung für ein Amt kandidieren, sofern dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall der Wahl vorliegt.

- 9.7** Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich. Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine „echte“ Blockwahl von mehreren Kandidaten ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab beschließt. Eine Stimmverteilung auf einzelne Kandidaten ist dabei nicht erforderlich. Es zählen für alle Kandidaten der Blockwahl jeweils alle abgegebenen Stimmen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand (kurz: GVS oder Vorstand)

- 10.1** Der Geschäftsführende Vorstand (GVS) besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) erster stellvertretender Vorsitzender
- c) zweiter stellvertretender Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Geschäftsführer und
- f) Mitgliederbeauftragter

- 10.2** In den GVS können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- 10.3** Grundsätzlich müssen nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sein.

Zwei Vorstandsfunktionen können auch von einem wahrgenommen werden (z.B. Schatzmeister und Geschäftsführer)

Verbleiben weniger als drei Mitglieder im GVS vor Ende der Amtsperiode aus, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Der GVS kann die Bestellung eines „Besonderen Vertreters“ i.S.d. § 30 BGB beschließen. In diesem Fall müssen durch den Vorstand der konkrete Funktionsbereich und der Wirkungskreis (eingeschränkte Tätigkeit, grundsätzlich kein Hauptberuf), den diese Vertretung umfasst, gesondert beschrieben und vertraglich dokumentiert werden.

Bei der Person kann es sich auch um ein Mitglied des Vereinsvorstandes handeln.

Der bestellte „besondere Vertreter“ ist grundsätzlich beratendes Mitglied des GVS, es sei denn der GVS beschließt etwas anderes.

Außerdem kann der GVS zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, Projekten oder Pflichten zeitlich befristete und themenbezogene Arbeitsgruppen (AG) / Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Leitung der AG oder Ausschüsse sollte grundsätzlich einem Mitglied des EVS obliegen. Die AG, Ausschüsse bzw. Beauftragten haben beratenden Charakter; es sei denn der Vorstand legitimiert sie anders (z.B. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen).

10.4 Der Vorstand beschließt für die innere Organisation u.a. mehrheitlich:

- die Reihenfolge der Vertretung des 1. Vorsitzenden durch die Stellvertreter
- die Wahrnehmung von max. zwei Funktion in Personalunion im GVS (bei Bedarf)
- die Bestellung von kommissarischen Ersatzmitgliedern bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern; aber (nur) für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

10.5 Den Vorstand gem. § 26 BGB (BGB-Vorstand) bilden drei Personen:

- Vorsitzender (a)
- erster stellvertretender Vorsitzender (b) und
- Schatzmeister (d)

Jedes Mitglied des BGB-Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei dessen Verhinderung wird der Verein durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

10.6 Der GVS wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Geschäfte übernimmt.

10.7 Über eine Abberufung / Abwahl bzw. den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des GVS entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese kann grundsätzlich erfolgen

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen,
- bei vereinsschädigendem Verhalten oder
- wenn das Vorstandsmitglied in grober Weise den Pflichten eines Vorstandes, den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

10.8 Der GVS führt die Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit, soweit im Gesetz oder/und in der Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle weiteren Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden.

Er arbeitet dem EVS zu und bereitet bei Bedarf dessen Sitzungen vor.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter müssen anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit - grundsätzlich durch Handzeichen - gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dann muss dokumentiert werden, wer dem schriftlich formulierten Beschluss zugestimmt hat.

Ausnahmsweise darf ebenfalls eine Telefon-, Videokonferenz oder ein vergleichbares technisches Hilfsmittel genutzt werden, um Abstimmungen durchzuführen oder Beschlüsse zu fassen (nicht bei Wahlen). Die Regelungen zum o.g. Umlaufverfahren gelten entsprechend.

Über Vorstandssitzungen und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorsitzende kann zu Sitzungen des Vorstandes oder zu sonstigen Versammlungen aus gegebener Veranlassung auch Sachverständige / Berater oder sonstige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion.

- 10.9** Der GVS kann sich eine Geschäftsordnung geben, um insbesondere die Aufgaben der einzelnen Mitglieder zu beschreiben.

§ 11 Erweiterter Vorstand (EVS)

- 11.1** Der Erweiterte Vorstand (EVS) setzt sich zusammen aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 9) und
- weiteren Beisitzern

- 11.2** Für bestimmte Aufgaben / Fachbereiche im Verein kann der GVS (Fach-)Beisitzer bestellen / berufen, die zu den Sitzungen mit eigenem Stimmrecht eingeladen werden. Insbesondere soll mindestens ein Fachbeisitzer für den Bereich „Liegenschaften, Friedhof“ bestimmt werden.

Aus dem Kreis der Beisitzer können auch die jeweiligen Vertreter der Mitglieder d) bis f) des GVS (siehe 10.1) rekrutiert werden, die nur im Vertretungsfall im GVS stimmberechtigt sind. Die vom Vorstand bestellten Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestätigt.

In den EVS können in Ausnahmefällen (z.B. Fachlichkeit) auch Nichtmitglieder bestellt / gewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertretungsfunktion im GVS.

- 11.3** Der EVS ist vom Vorsitzenden insbesondere dann einzuberufen, wenn es um die Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten geht, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere

- Entscheidungen über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro
- die Festsetzung der Gebühren
- der Abschluss von Arbeitsverträgen und
- die Umgestaltung, der Ausbau oder / und die Erweiterung von Friedhofsanlagen.

Der EVS ist weiterhin u.a. zuständig für

- a) alle Fragen der Prozessführung bei Rechtsstreitigkeiten
- b) die Ausgestaltung, die Festlegung und den Erlass einer
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Bestattungs- / Benutzer- / Friedhofsordnung
 - ggf. einer Datenschutzordnungnach Vorbereitung durch den GVS
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, u.a. zur Vorberatung über eingereichte Anträge und die Zusammenstellung der Tagesordnung.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf alle weiteren Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden, die aber nicht in dieser Aufzählung enthalten sind.

- 11.4** Der EVS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils aktuellen Gesamtmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, müssen anwesend sein.
Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften für Sitzungen des GVS entsprechend.
- 11.5** Ein Rücktritt / eine Abberufung des gesamten GVS durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit hat grundsätzlich auch die Auflösung des EVS zur Folge, es sei denn die Mitgliederversammlung trifft eine andere Entscheidung.
- 11.6** Der EVS kann sich eine Geschäftsordnung geben, um insbesondere die Aufgaben der einzelnen Mitglieder zu beschreiben.

§ 12 Haftungsfragen

- 12.1** Der Verein ist grundsätzlich für den Schaden verantwortlich bzw. haftet für den Schaden, den
- der Vorstand
 - einzelne Mitglieder des Vorstandes oder
 - andere satzungsgemäß gewählte/berufene Vertreter
- durch eine in Ausführung/Handlung einem Dritten zugefügt haben.
Die Vereinsvertreter müssen für - die zum Schadenersatz verpflichtende - Ausführung/Handlung im Sinn des Vereins befugt gewesen sein.
- 12.2** „Vorstand“ in diesem Sinne ist der BGB-Vorstand.
Andere „satzungsmäßig gewählte/berufene Vertreter“ sind auch die Mitglieder des „Erweiterten Vorstandes und alle Personen, denen innerhalb des Vereins Funktionen zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übertragen wurden, auch wenn diese den Verein grundsätzlich nicht nach außen vertreten dürfen.
- 12.3** Die vorgenannten Organe/Personen haften grundsätzlich nur dann, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben. Der Verein kann sie auch im Nachgang in Regress nehmen.

§ 13 Kassenprüfung / Kassenprüfer

- 13.1** Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskontoen, der Einhaltung eines (ggf. vorhandenen) Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der Bilanz und des Inventars.
- 13.2** Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
- 13.3** Die Vereinskasse muss mindestens nach Abschluss des jeweils letzten Geschäftsjahres, vor jeder Mitgliederversammlung, geprüft werden.
Angemeldete Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.
- 13.4** Der Verein hat grundsätzlich zwei Kassenprüfer, die
- weder dem Vorstand
 - noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
 - nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und
 - grundsätzlich keine Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 13.5** Diese wählt die Mitgliederversammlung - möglichst im jährlichen Wechsel - für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

Werden keine Kassenprüfer gefunden, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragt.

§ 14 Vergütungen / Ehrenamtspauschale

- 14.1** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 14.2** Es können jedoch an Amtsträger, Verantwortliche, Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins auf Antrag z.B. Aufwandsentschädigungen entrichtet werden.
Auch sonstige Aufwände, wie z.B. Reise-, Porto- oder Telefonkosten für Tätigkeiten, die für den Verein erforderlich sind, können nach vorherigem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes grundsätzlich in dem Umfang und der Höhe erstattet werden, wie sie durch Beleg nachgewiesen wurden und durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Hierfür gelten u.a. die folgenden Regelungen (Konkretisierung):

Der GVS kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Zudem kann der GVS bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Verwaltungs-Mitarbeiter einzustellen.

Im Weiteren ist nur der BGB-Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (Arbeits-) Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des BGB-Vorstandes

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung, nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Einzelheiten dazu können in einer Finanzordnung geregelt werden.

- 14.3** Für Tätigkeiten für den Verein können auf Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Vereins angemessene Entschädigungen bezahlt werden (sog. Ehrenamtspauschale).

§ 15 Vorschriften über die Benutzung des Friedhofs, die Bestattung auf dem Friedhof sowie die Gestaltung der Grabstätten (Bestattungs- und Benutzungs-Ordnung)

Das Nähere ist in einer Bestattungs- und Benutzungs-Ordnung geregelt.

Die beschließt der EVS in eigener Zuständigkeit auf Vorschlag des GVS.

Sie ist der Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung vorzustellen.

Auf dem Friedhof sind grundsätzlich alle in NRW erlaubten Bestattungsformen zulässig, wenn diese faktisch möglich sind. Die Nutzung anderer, sowie die konkrete Einschränkung von Bestattungsformen oder -örtlichkeiten ist grundsätzlich möglich.

Das gilt auch für Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen für Bestattungen durch die Kommunal-, Kreis-, Landes- oder Bundesbehörden. Hierüber entscheidet zunächst der EVS und teilt mögliche Neuerungen in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit.

Der Vorstand führt u.a. ein Begräbnis- bzw. Grabstätten-Verzeichnis und weist die Grabstätten zu.

§ 16 Erhalt der Würde des Friedhofs als Gedenkstätte (Friedhofsordnung)

Alle Friedhofsbesucher / -nutzer haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass an dieser Stätte des Gedenkens an die Verstorbenen niemand gestört wird.

Zur Sicherstellung der gebotenen Friedhofsruhe und des Erhalts des Charakters eines Waldfriedhofes erlässt der EVS eine Friedhofsordnung in eigener Zuständigkeit, die der Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung vorzustellen ist.

§ 17 Datenschutz

17.1 Datenschutz (allgemeine Hinweise)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO).

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Gesetz NRW (DSG) benennt der Vorstand (§11 (2) BGB-Vereinsvorstand) einen Datenschutzbeauftragten, den der Erweiterte Vorstand bestellt und überträgt den Fachbereich „Datenschutz“ einem Vorstandsmitglied.

Zur Wahrung des Datenschutzes kann der Verein sich eine Datenschutz-Ordnung geben, die durch den Erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Die Begriffsbestimmungen und Definitionen im Bereich „Datenschutz“ entsprechen denen der DSGVO bzw. DSG NRW

17.2 Datenspeicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z.B. Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung). Ggf. werden zu Vereinszwecken (Pässe) auch Fotos der Mitglieder angefordert. Diese Informationen werden ggf. im vereinseigenen EDV-System beim Vereinsvorstand gespeichert.

Jedem Mitglied kann dabei grundsätzlich eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, Mailadressen, Fotos) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung/Nutzung entgegensteht.

Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vorstand Kenntnis über die gespeicherten Daten.

17.3 Weitergabe von Daten

Der Verein gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Mitglieder oder außenstehende Dritte weiter.

Bei Bekanntgabe von besonderen Ereignissen des Vereinslebens können durch den GVS ggf. personenbezogene Mitgliederdaten oder Fotos veröffentlicht werden.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Dann unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht anders verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, deren Daten vorliegen, z.B. durch Newsletter, elektronische Post, E-Mail o.ä. über die Aktivitäten, Angebote/Veranstaltungen des Vereins informieren. Die Mitglieder können diese Informationen durch schriftlichen Hinweis an den Vorstand unterbinden.

17.4 Datenlöschung

Beim Austritt werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich - nach einer Frist von fünf Jahren - aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Das gilt nicht für die Verzeichnisse über Begräbnisstätten etc.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden - gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen - bis zu zehn Jahre ab Datum des Austritts aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die zu diesem Zweck externe Beratung hinzuziehen dürfen.

Die Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortes Berghausen zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2026 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die zuletzt gültige Satzung aufgehoben.

51647 Gummersbach-Berghausen, den xx.xx.2025

xxx (Vorsitzender)

yyy (Stellvertretender Vorsitzender)

